

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Britta Katharina Dassler, Stephan Thomae, Grigorios Aggelidis, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP – Drucksache 19/21548 –

Situation der Arbeitsvermittler im Sport

Vorbemerkung der Fragesteller

Im September 2021 plant die FIFA, Fédération Internationale de Football Association, den Erlass eines global geltenden, neuen Spielervermittlerreglements. Dieses neue Reglement sieht unter anderem eine Vergütungsordnung für Arbeitsvermittler im Fußballsport (Spielerberater) vor. Die in diesem Reglement eingeführte Obergrenze soll regulieren, wie viel Arbeitsvermittler bei Vermittlung eines Arbeitsvertrages zwischen einem Profi und einem Verein sowie bei Vermittlung eines Transfers eines Profisportlers verdienen dürfen. Die FIFA plant die Provisionen auf 10 Prozent bei der Vermittlung eines Transfervertrages, zahlbar durch den Verein (Arbeitgeber), der einen Spieler abgibt – und bei Vermittlung eines Arbeitsvertrages auf 3 Prozent des Spielergehalts, zahlbar durch den aufnehmenden Klub (neuer Arbeitgeber), zu deckeln.

Dieses Reglement trifft besonders die Rechte der in Deutschland ansässigen Arbeitsvermittler im Sport, denn damit setzt sich die FIFA als privat geführter Verband nach Ansicht der Fragestellerinnen und Fragesteller über unsere nationalen Regelungen hinweg. Die Vermittler-Vergütungsordnung sieht nach Ansicht der Fragestellerinnen und Fragesteller vor, dass „Berufssportler oder Künstler einmalig nur bis zu 14 Prozent eines Jahres-Bruttogehaltes als Provision an ihren Agenten zahlen“. Bei der Vermittler-Vergütungsordnung wurde nach Ansicht der Fragestellerinnen und Fragesteller davon abgesehen, auch die Vergütungshöhe durch den Arbeitgeber zu regeln. Damit wurde nach Ansicht der Fragestellerinnen und Fragesteller zu erkennen gegeben, dass diese Vergütung den Marktteilnehmern zu überlassen ist. Die geplante Regelung der FIFA steht nach Ansicht der Fragestellerinnen und Fragesteller hierzu in Widerspruch und übergeht national gültige Vorschriften.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Mit der Vergütungsordnung der FIFA können nach Auffassung der Bundesregierung nur Verpflichtungen der Mitglieder gegenüber die FIFA geschaffen werden. Regelungen in Satzungen und Vereinsordnungen sind nur im Verhältnis zwischen Verein und Mitglied verbindlich. Sofern deutsches Recht auf die

Spielvermittlungsverträge Anwendung findet, können Mitglieder der FIFA oder Dritte, die sich gegenüber Mitgliedern der FIFA zur Einhaltung der Regelungen verpflichtet haben, aber weiterhin rechtlich wirksame Spielervermittlungsverträge schließen, die höhere Vergütungen als die Vergütungsordnung der FIFA vorsehen.

Nach Auffassung der Bundesregierung verstoßen die von der FDP beschriebenen zukünftigen Regelungen der FIFA darüber hinaus nicht gegen die Regelungen der Vermittler-Vergütungsverordnung. Die Vermittler-Vergütungsverordnung bezieht sich nur auf die Vermittlung eines Arbeitsvertrags. Im Hinblick auf die Vermittlung eines Arbeitsvertrages regelt die Vermittler-Vergütungsverordnung nur, welche Vergütung der Vermittler von dem Arbeitnehmer (hier: Spieler) verlangen kann. Die Regelungen der FIFA sollen sich auf die Vergütung beziehen, die die Verbandsmitglieder der FIFA oder gegebenenfalls andere, mittelbar an das Recht der FIFA gebundene natürliche oder juristische Personen als Arbeitgeber der Spieler, an Vermittler für die Vermittlung eines Transfer- oder eines Arbeitsvertrages maximal zahlen dürfen. Dies fällt nicht in den Anwendungsbereich der Vermittler-Vergütungsverordnung. Der Anwendungsbereich der Vermittler-Vergütungsverordnung ergibt sich daraus, dass sie eine Ausnahmeregelung zu § 296 des Dritten Buches Sozialgesetzbuches (SGB III) ist. Nach § 296 SGB III darf ein Vermittler von einem Arbeitssuchenden in der Regel maximal 2 000 Euro als Vergütung verlangen. Die Vermittler-Vergütungsverordnung entspricht in ihrem Anwendungsbereich als Ausnahmeregelung dem Anwendungsbereich der Norm, von der sie eine Ausnahme gewährt (§ 296 SGB III). Eine Aussage zu Vergütungen durch den neuen, sowie durch den alten Arbeitgeber trifft die Vermittlungs-Vergütungsverordnung explizit nicht.

1. Hat die Bundesregierung Kenntnis von den rechtlichen Rahmenbedingungen der Arbeitsvermittler im Sport in Deutschland?
 - a) Wenn ja, welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die Situation dieser Berufsgruppe?
 - b) Wenn nein, warum nicht?

Die Fragen 1 bis 1b werden gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung kennt die rechtlichen Rahmenbedingungen der Arbeitsvermittler im Sport in Deutschland und verweist u. a. auf die Vermittler-Vergütungsverordnung, nach der für die Vermittlung in eine Tätigkeit als Berufssportler mit dem Arbeitnehmer abweichend von § 296 Absatz 3 SGB III eine Vergütung vereinbart werden darf, die sich nach dem ihm zustehenden Arbeitsentgelt bemisst.

2. Ist der Bundesregierung bekannt, dass nach Ansicht der Fragestellerinnen und Fragesteller die FIFA mit diesem oben genannten Reglement plant, faktisch in nationales Recht einzugreifen und sich darüber hinwegzusetzen?
 - a) Wenn ja, wie steht die Bundesregierung dazu?
 - b) Wenn ja, was unternimmt die Bundesregierung für in Deutschland ansässige Arbeitsvermittler im Sport, damit nationale Vorschriften auch weiterhin Wirksamkeit haben?
 - c) Wenn nein, warum nicht?

Die Fragen 2 bis 2c werden gemeinsam beantwortet.

Die von der FIFA beschriebenen Regelungen setzen sich nicht über § 296 SGB III und die Vermittler-Vergütungsordnung hinweg. In § 296 Absatz 2 und 3 SGB III ist geregelt, dass ein Vermittler von einem Arbeitssuchenden in der Regel nicht mehr als 2 000 Euro einschließlich der darauf entfallenden Umsatzsteuer als Vergütung für die Vermittlung eines Arbeitsvertrages verlangen kann. Von dieser Regelung gewährt die Vermittler-Vergütungsverordnung Ausnahmen und ermöglicht die Festsetzung einer am Arbeitsentgelt bemessenen Vergütung, die eine gewisse Höhe nicht überschreiten darf. Die Vermittler-Vergütungsverordnung regelt also ausschließlich die Vergütung von Vermittlern durch den Arbeitnehmer und schreibt dabei zum Schutz des Arbeitnehmers ein maximale Vergütungshöhe vor. Sieht die FIFA eine Regelung vor, nach der Spieler für die Vermittlung entweder keine Provision zahlen müssen oder eine Provision zahlen müssen, die anhand des ihnen zustehenden Arbeitsentgelts bemessen wird und die unterhalb der vorgesehenen Prozentsätze der § 2 der Vermittler-Vergütungsverordnung liegen, liegt darin kein Verstoß gegen die Vermittler-Vergütungsordnung. Provisionen, die durch Arbeitgeber zu zahlen sind, fallen nicht in den Anwendungsbereich von § 296 SGB III und der Vermittler-Vergütungsordnung.

3. Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass diese Regelungen der FIFA auf Bundesebene mitgetragen werden können, obwohl die von der FIFA geplanten Regelungen nach Ansicht der Fragestellerinnen und Fragesteller geltende Vorschriften missachten?
 - a) Wenn ja, warum will die Bundesregierung dieses Reglement durch einen privat geführten Verband akzeptieren?
 - b) Wenn ja, haben privat geführte Verbände nach Einschätzung der Bundesregierung die Befugnis, sich über nationales Recht hinwegzusetzen?
 - c) Wenn nein, warum nicht?

Die Fragen 3 bis 3c werden gemeinsam beantwortet.

Die Vermittler-Vergütungsordnung und § 296 SGB III werden nicht missachtet (siehe Antwort zu Frage 2).

4. Hat die Bundesregierung Kenntnis darüber, dass es in Teilen der Europäischen Union gesetzliche Regelungen für Sportlerberater gibt bzw. solche europaweit in den Mitgliedstaaten der EU geplant sind, und welche Schlüsse zieht sie daraus?

Die Bundesregierung hat keine Kenntnis darüber, dass es in Teilen der Europäischen Union gesetzliche Regelungen für Sportlerberater gibt bzw. solche europaweit in den Mitgliedsstaaten der EU geplant sind.

5. Hält die Bundesregierung in diesem Zusammenhang die Anpassung der Vermittler-Vergütungsordnung unabdingbar für erforderlich?
 - a) Wenn ja, welche Lösungen erarbeitet sie?
 - b) Wenn ja, wann ist mit einer Fertigstellung zu rechnen?
 - c) Wenn nein, warum nicht?

Die Fragen 5 bis 5c werden gemeinsam beantwortet.

Nein, die Bundesregierung hält die Änderung der Vermittler-Vergütungsverordnung nicht für erforderlich, vgl. die Antwort zu Frage 2.

6. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung von den rechtlichen Rahmenbedingungen der Arbeitsvermittler im Sport in der Sportart
 - a) Fußball,
 - b) Basketball,
 - c) Handball,
 - d) Tennis,
 - e) Eishockey,
 - f) Radsport?

Die Fragen 6 bis 6f werden gemeinsam beantwortet.

Es wird auf Antwort zu Frage 1 verwiesen.

7. Gilt nach Einschätzung der Bundesregierung für den oben genannten Fall, d. h. ob für Arbeitsvermittler im Sport (hier speziell im Fußball) nationales Recht oder das Reglement der FIFA vorgeht?
 - a) Wenn ja, was unternimmt die Bundesregierung, um Arbeitsvermittlern im Sport gegenüber der FIFA den Rücken zu stärken und das Landesrecht gegenüber dem Reglement eines privat geführten Verbandes durchzusetzen?
 - b) Wenn nein, warum unternimmt die Bundesregierung nichts?

Die Fragen 7 bis 7b werden gemeinsam beantwortet.

Die Regelung der FIFA steht nicht im Widerspruch zur Vermittler-Vergütungsverordnung (vgl. Antwort zu Frage 2). Es besteht also insoweit kein Konflikt zwischen nationalem Recht und dem Reglement der FIFA. Es wird zudem auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

8. Steht die Bundesregierung in Abstimmung mit Berufs- und Sportverbänden, um die Lage der Arbeitsvermittler im Sport zu verbessern?
 - a) Wenn ja, mit welchem Ergebnis?
 - b) Wenn ja, bis wann wird die Bundesregierung Anpassungen an § 2 der Vermittler-Vergütungsverordnung vornehmen?
 - c) Wenn nein, warum nicht?

Die Fragen 8 bis 8c werden gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung steht nicht in Abstimmung mit Berufs- und Sportverbänden, um die Lage der Arbeitsvermittler im Sport zu verbessern, da es aktuell keinen Handlungsbedarf gibt.

9. Wird die Bundesregierung bei der FIFA die Begründung für das neue Regelwerk erfragen und welche Probleme das neue Reglement konkret angehen bzw. beheben soll?
 - a) Wenn ja, wird die Bundesregierung diese Begründung dem Bundestag mitteilen?
 - b) Wenn nein, warum nicht?

Die Fragen 9 bis 9b werden gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung wird nicht nach einer Begründung für das neue Regelwerk bei der FIFA erfragen, da dieses nach jetzigem Stand kein Widerspruch zum nationalen Recht darstellt.

